

Beiträge zum Sportrecht

Band 69

Der Regress des Fußballclubs bei Zuschauerausschreitungen

Von

Tobias Kratz



Duncker & Humblot · Berlin

TOBIAS KRATZ

Der Regress des Fußballclubs bei Zuschauerausschreitungen

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 69

Der Regress des Fußballclubs bei Zuschauerausschreitungen

Von

Tobias Kratz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 1435-7925
ISBN 978-3-428-19280-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59280-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juni 2022 abgeschlossen, so dass Literatur und Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten.

Zu größtem Dank bin ich zunächst meinem verehrten Doktorvater Herrn Priv.-Doz. Notar Dr. Patrick Meier verpflichtet, der mich nicht nur im Rahmen der Dissertation, sondern bereits während meiner gesamten juristischen Ausbildung in besonders herausragender Weise gefördert hat und stets für ebenso kritische wie gewinnbringende Gespräche über den Inhalt der Arbeit zur Verfügung stand. Ebenfalls herzlich danken darf ich Herrn Prof. Dr. Wolfram Buchwitz für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Großen Dank schulde ich ferner Herrn Dr. Tobias Leidner, dessen fachliche wie persönliche Unterstützung maßgebend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Vor allem schulde ich meiner Familie Dank, insbesondere meiner Mutter, Frau Doris Büttner-Kratz, und meinen Geschwistern, Herrn Oliver Kratz und Herrn Christopher Kratz, da sie mich stets persönlich und auf meinem Bildungsweg unterstützt haben.

Diese Arbeit widme ich meinem – während ihrer Erstellung verstorbenen – Vater, Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- und Erbrecht Gerolf Kratz, mit dem mich die Leidenschaft für die Rechtswissenschaft und den Fußballsport auch heute noch verbindet und dessen Vorbild meine Entscheidung für das rechtswissenschaftliche Studium maßgebend geprägt hat.

Bamberg, im November 2024

Tobias Kratz

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Untersuchungsgegenstand und rechtspraktische Bedeutung	17
§ 1	
Erlass der Verbandsstrafe des Fußballverbandes gegen den Fußballclub	17
§ 2	
Regress des Fußballclubs beim störenden Zuschauer	19

Kapitel 2

Das Rechtsverhältnis zwischen Fußballclub und störendem Zuschauer infolge der erlittenen Verbandssanktion	21
--	----

§ 1	
Schadenersatzanspruch aus Vertrag	21
A. Schuldverhältnis	23
I. Vertragliche Haftunggrundlage	24
1. Fehlende Vermarktung des Fußballspiels: § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB (analog)?	24
a) Die Entscheidung des Amtsgerichts Lingen	25
b) Eigene Stellungnahme	25
aa) Problemstellung und Entscheidungskritik	25
bb) Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB	27
(1) Die Behandlung der Gefälligkeit in Literatur und Rechtsprechung	27
(2) Lösung unter Berücksichtigung einer möglichen Rechtsgrundabrede	31
(3) Gestaltungsmöglichkeit zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit	39

cc) Zwischenergebnis	41
2. Vermarktung des Fußballspiels: Zuschauervertrag und Eintrittskarte	42
a) Rechtsnatur des Zuschauervertrags	42
b) Rechtsnatur der Eintrittskarten	44
c) Das Verhältnis zwischen Zuschauervertrag und Eintrittskarte	46
aa) Die dogmatische Grundstruktur der verschiedenen Arten von Eintrittskarten	46
bb) Das Verhältnis von Zuschauervertrag und Eintrittskarte auf dem Erstmarkt	48
(1) Kleine Inhaberpapiere: § 807 BGB	48
(2) Qualifizierte Legitimationspapiere: § 808 BGB	50
(3) Auswirkungen auf die Haftungsgrundlage beim Erstmarkt	51
cc) Das Verhältnis zwischen Zuschauervertrag und Eintrittskarte auf dem Zweitmarkt	52
(1) Kleine Inhaberpapiere: § 807 BGB	53
(2) Qualifizierte Legitimationspapiere: § 808 BGB	54
(3) Auswirkungen auf die Haftungsgrundlage beim Zweitmarkt	54
(a) Zulässige Forderungsübertragung	55
(aa) Kleine Inhaberpapiere: § 807 BGB	55
(bb) Qualifizierte Legitimationspapiere: § 808 BGB	58
(b) Unzulässige Forderungsübertragung	58
(aa) Kleine Inhaberpapiere: § 807 BGB	58
(bb) Qualifizierte Legitimationspapiere: § 808 BGB	59
(c) Rechtsfolgen: (Gesamtschuldnerische) Haftung des Erst- und Zweiterwerbers	59
3. Unabhängigkeit der Haftung von der Vermarktung: Mitgliedschaft im Verein	61
II. Identität von Vertragspartner des Zuschauers und Geschädigtem	61
1. Fehlende Vermarktung von Fußballspielen	61
a) Geschädigter Fußballclub ist Heimmannschaft	62
b) Geschädigter Fußballclub ist Auswärtsmannschaft	62
2. Vermarktung des Fußballspiels	64
a) Der Zuschauer als Vertragspartner	64
b) Der Vertragspartner des Zuschauers	67
aa) Vermarktung bei Heimspielen	67
(1) Vermarktung durch den Verein oder die Kapitalgesellschaft	67
(a) Zum eingetragenen Verein	67
(b) Zur Kapitalgesellschaft	68
(c) Zum Vermarktungsvorgang	70
(aa) Kleine Inhaberpapiere: § 807 BGB	70
(bb) Qualifizierte Legitimationspapiere: § 808 BGB	71

(2) Vermarktung durch Stadionbetreiber, Stadioneigentümer, Ticketingunternehmen, Kartenvorverkaufsstelle	72
(a) Das „Vermittlungs-/Agenturmodell“	73
(b) Das „Kommissionärsmodell“	75
bb) Vermarktung bei Auswärtsspielen	75
(1) Auffassung von Bagger von Grafenstein/Fischer	75
(2) Eigene Stellungnahme	77
(3) Zwischenergebnis	79
cc) Rechtsprobleme bei mangelnder Identität von Geschädigtem und Vertragspartner des Zuschauers	79
(1) Die Entscheidung des LG Hannover	80
(2) Gegenauffassung	81
(3) Eigene Stellungnahme	83
3. Unabhängigkeit der Haftung von der Vermarktung: Das Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein	86
III. Zwischenergebnis	86
B. Pflichtverletzung	87
C. Vertretenmüssen	89
D. Ersatzfähiger Schaden	91
I. Meinungsspektrum	94
1. Die Ansicht des Bundesgerichtshofs	94
2. Die Ansicht des LG Hannover	96
3. Die Erörterungen Scheuchs	96
II. Stellungnahme zur Rechtsdogmatik	99
1. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs?	99
2. Schadensabwendungsobliegenheit?	101
3. Ersatzfähiger Schaden	102
III. Eigener Ansatz	103
1. Die Auferlegung der Verbandsstrafe als Schadensposition	103
2. Die Erfüllung der Verbandsstrafe als Schadensposition	103
a) Die Abgrenzung zwischen Schaden und Aufwendung	103
b) Qualifikation	105
aa) Befugnis der Verbände zur Verhängung von Beugesanktionen	106
(1) Beugemittel der internationalen Fußballverbände	106
(2) Beugemittel der nationalen Fußballverbände	107
bb) Qualifikation der Zahlung als Schaden	110
(1) Prinzipielle Unwirksamkeit von Beugesanktionen im Verbandsrecht?	110
(a) Das auf die Verbandsanktionen anwendbare materielle Recht	110

(b) Verbot des Erlasses von Beugesanktionen nach deutschem und Schweizer Recht?	112
(2) Die Gefahr von Beugesanktionen zwischen abschließender Organentscheidung und Gerichtsurteil	113
(3) Mögliche Auswirkungen von Beugesanktionen – Der Fall SV Wilhelmshaven	117
cc) Qualifikation als Aufwendung trotz Möglichkeit der Zahlung unter Vorbehalt der Rückforderung und Streitverkündung?	119
(1) Prozessuale Behandlung zivilrechtlicher Regresskonstellationen	121
(a) Rein nationale Sachverhalte	121
(b) Sachverhalte mit Auslandsbezug	122
(aa) Das für den Prozess zwischen Fußballclub und Zuschauer zuständige Gericht	123
(bb) Das für den Prozess zwischen Fußballclub und Verband zuständige Gericht	124
(c) Zwischenergebnis	130
(2) Auswirkungen von verbandsinterner Gerichtsbarkeit und Schiedsklauseln auf die Streitverkündung	130
(a) Zulässige Rechtswegbeschränkung durch die verbandsinterne und die Schiedsgerichtsbarkeit	131
(b) Erstprozess gegen den Verband, Folgeprozess gegen den Zuschauer	132
(aa) Möglichkeit zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor abschließender Organentscheidung und Schiedsspruch?	132
(bb) Streitverkündung in der „verbandsinternen Gerichtsbarkeit“?	133
(a) Das Verfahren der verbandsinternen „Gerichtsbarkeit“	134
(β) Zulässigkeit der Streitverkündung?	135
(cc) Streitverkündung in der Schiedsgerichtsbarkeit	137
(a) Streitverkündung in der inländischen Schiedsgerichtsbarkeit	137
(β) Streitverkündung in der ausländischen Schiedsgerichtsbarkeit	140
(γ) Streitverkündung im Aufhebungsverfahren gegen den Schiedsspruch vor den ordentlichen Gerichten	141
(c) Erstprozess gegen den Zuschauer, Folgeprozess gegen den Verband	142
(aa) Anerkennung einer Nebeninterventionswirkung durch die Verfahrensvorschriften eines Schiedsgerichts?	142
(bb) Keine Anerkennung der Nebeninterventionswirkung durch die Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichts	144

(3) Zwischenergebnis	146
(a) Verbände mit nur „verbandsinterner Gerichtsbarkeit“	146
(b) Verbände mit Schiedsvereinbarung	147
dd) Rechtlosstellung des Zuschauers bei zusätzlichen Schiedsvereinbarungen?	147
IV. Zwischenergebnis	152
E. Haftungsausfüllende Kausalität	153
I. Naturwissenschaftlicher Ursachenzusammenhang	154
II. Normative Einschränkungen des naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhangs	156
1. Adäquanz	156
2. Schutzzweck der Norm	158
a) Mittelbarkeit der Schädigung	159
b) Reichweite der verletzten Norm	161
aa) Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung	161
(1) Argumentation mit der Reichweite der verletzten Norm beim Zuschauerregress	162
(a) Zweck der Verbandsstrafe als alleiniger Maßstab des Schutzzweckzusammenhangs	162
(aa) Den Schutzzweckzusammenhang verneinende Auffassung	162
(bb) Den Schutzzweckzusammenhang bejahende Auffassung	164
(b) Zweck der verletzten Vertragspflicht als alleiniger Maßstab des Schutzzweckzusammenhangs	165
(c) Zweck der Verbandsstrafe und der verletzten Vertragspflicht als Maßstab des Schutzzweckzusammenhangs	166
(d) Zweck des Schadensersatzes als Maßstab des Schutzzweckzusammenhangs	168
(2) Argumentation mit vergleichbaren Regresskonstellationen	170
(a) Abwälzung staatlicher Geldsanktionen bei der Beraterhaftung	170
(aa) Die Vergleichbarkeit ablehnende Auffassung	170
(bb) Die Vergleichbarkeit befürwortende Auffassung	171
(b) Abwälzung staatlicher Geldsanktionen bei der Organhaftung	172
(aa) Die Vergleichbarkeit ablehnende Auffassung	172
(bb) Die Vergleichbarkeit befürwortende Auffassung	172
(c) Abwälzung privatrechtlicher Vertragsstrafen in der baurechtlichen Unternehmerkette	173
(aa) Die Vergleichbarkeit ablehnende Auffassung	173
(bb) Die Vergleichbarkeit befürwortende Auffassung	174

bb) Eigene Stellungnahme	174
(1) Dogmatischer Ausgangspunkt	174
(2) Betrachtung der verletzten Vertragspflicht im Falle des Zuschauerregresses	179
(3) Das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung?	181
cc) Zwischenergebnis	183
c) Vorbelastungen des Fußballclubs	184
III. Ergebnis	189
F. Mitverschulden	189
I. Echter Mitverschuldenseinwand	190
1. Meinungsspektrum	190
2. Eigene Stellungnahme	192
II. Normativer Mitverschuldenseinwand	196
G. Korrektur des Ergebnisses aus Wertungsgesichtspunkten: Wirtschaftliche Existenzvernichtung?	197
§ 2	
Schadensersatzanspruch aus Delikt	
A. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB	199
B. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB	201
C. Anspruch aus § 826 BGB	203
I. Meinungsspektrum	203
1. Den Anspruch befürwortende Auffassung	203
2. Den Anspruch ablehnende Auffassung	204
II. Eigene Stellungnahme	205
§ 3	
Regressprozess bei der Verhängung einer Verbandsstrafe aufgrund mehrerer Zuschauerausschreitungen	
A. Haftung als Gesamtschuldner	208
B. Haftung nach Verursachungsanteil	210
I. Kollektive Verbandsstrafe	210
II. Gesamtverbandsstrafe	212
1. Meinungsspektrum	212
a) Berechnung anhand des Verhältnisses zwischen der auf den konkreten Schädiger entfallenden Einzelstrafe und der Gesamtverbandsstrafe	212
b) Berechnung anhand des Verhältnisses zwischen der auf den konkreten Schädiger entfallenden Einzelstrafe und der Summe aller Einzelstrafen	213

c) Gesamtschuldverhältnis zwischen den Zuschauern mit Deckelung auf die Einzelstrafhöhe im Außenverhältnis und Ausgleich nach dem Anteil der Summe der Einzelstrafen im Innenverhältnis	214
2. Eigene Stellungnahme	214

§ 4

Ergebnis	215
-----------------	-----

*Kapitel 3***Das Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Verband** 216

§ 1

Bestehen einer Gesamtschuld: Wirksamkeit der Verbandsstrafe	217
A. Bindung des Fußballclubs an die Strafgewalt des Verbandes	218
B. Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB	226
I. Meinungsspektrum	227
1. Verbandsstrafe zu Lasten Dritter	227
2. Keine Verbandsstrafe zu Lasten Dritter	228
II. Eigene Stellungnahme	228
C. Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB	230
I. Bindung durch Regelanerkennungsvertrag	231
II. Bindung durch unmittelbare Mitgliedschaft	232
III. Ergebnis	232
D. Verstoß gegen § 242 BGB	233
I. Bestimmtheitsprinzip	234
1. Meinungsspektrum	234
a) Kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz	234
b) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz	236
2. Eigene Stellungnahme	236
II. Verschuldensprinzip	238
1. Rechtsdogmatische Thesen	241
a) Meinungsspektrum	241
aa) Ein- oder zwei Verschuldensprinzip(ien)	242
(1) Einspuriger Ansatz	243
(2) Zweispuriger Ansatz	243

bb) Unantastbarkeit des/der Verschuldensprinzip(ien)?	245
(1) Das rechtsstaatliche Verschuldensprinzip	245
(a) Unmöglichkeit der Rechtfertigung einer Durchbrechung des Verschuldensprinzips	245
(b) Möglichkeit der Rechtfertigung einer Durchbrechung des Verschuldensprinzips	246
(2) Das eigenständige zivilrechtliche Verschuldensprinzip	246
b) Eigene Stellungnahme	246
aa) Herleitung des Verschuldenserfordernisses	246
(1) Bindung durch unmittelbare Mitgliedschaft	246
(a) Die Thesen Otto von Gierkes	248
(b) Meinungsspektrum	249
(aa) Korporationsrechtliche Betrachtung	249
(bb) Rechtsgeschäftliche Betrachtung	250
(cc) Qualifikation der Verbandsstrafe als Vertragsstrafe	251
(2) Bindung durch Regelanerkennungsvertrag	253
(3) Zwischenergebnis	254
bb) Unantastbarkeit des/der Verschuldensprinzip(ien)?	254
(1) Bindung durch Regelanerkennungsvertrag	254
(2) Bindung durch unmittelbare Mitgliedschaft	255
2. Rechtfertigung der Durchbrechung der Verschuldensprinzipien	255
a) Bindung durch Regelanerkennungsvertrag	255
b) Bindung durch unmittelbare Mitgliedschaft	261
aa) Meinungsspektrum	261
(1) Einordnung nach dem Zweck der Verbandssanktion	263
(a) Reiner Präventionszweck bei allen Sanktionsarten	263
(b) Präventions- und Repressionszweck bei allen Sanktionsarten	264
(c) Differenzierung nach Art der Sanktion: Reiner Präventionszweck oder Präventions- und Repressionzweck	265
(2) Einordnung nach der sanktionierenden Stelle	266
(a) Keine Notwendigkeit der Sanktionierung durch den Staat	266
(b) Notwendigkeit der Sanktionierung durch den Staat	266
bb) Eigene Stellungnahme	267
3. Ergebnis	268
III. Geeignetheit und Erforderlichkeit der verschuldensunabhängigen Sanktionsvorschrift	269
1. Meinungsspektrum	270
a) Geeignetheit der verschuldensunabhängigen Sanktionsvorschrift	270
aa) Die Geeignetheit der verschuldensunabhängigen Sanktionsvorschrift befürwortende Ansicht	270

bb) Die Geeignetheit der verschuldensunabhängigen Sanktionsvorschrift ablehnende Auffassung	271
cc) Differenzierung bei der Geeignetheit der verschuldensunabhängigen Sanktionsvorschrift	272
b) Erforderlichkeit	272
aa) Verschuldenshaftung mit Vollbeweis	272
bb) Verschuldenshaftung mit Verschuldensvermutung	273
cc) Verschuldenshaftung mit Beweis des ersten Anscheins	273
2. Eigene Stellungnahme	274
a) Prüfungsmaßstab	274
b) Geeignetheit des Mittels	274
c) Erforderlichkeit des Mittels	276
E. Verstoß gegen Kartellrecht	277
I. Verstoß gegen Art. 102 Abs. 1 AEUV	277
II. Verstoß gegen § 19 Abs. 1 GWB	277
§ 2	
Rechtsfolge der Gesamtschuld	278
§ 3	
Gestaltungsmöglichkeiten	279
§ 4	
Ergebnis	281
<i>Kapitel 4</i>	
Zusammenfassung	282
Literaturverzeichnis	284
Stichwortverzeichnis	314

Kapitel 1

Untersuchungsgegenstand und rechtspraktische Bedeutung

§ 1

Erlass der Verbandsstrafe des Fußballverbandes gegen den Fußballclub

Ausschreitungen der Zuschauer von Fußballspielen sind – außerhalb pandemischer Notlagen,¹ in denen aus Infektionsgründen die Fußballspiele zumeist² ohne Zuschauerbeteiligung stattfinden,³ – von erheblicher praktischer Bedeutung.⁴ Dies beweist vor allem ein Blick in die jeweilige regionale oder überregionale Tageszeitung während der Fußballsaison zu Wochenbeginn. Dort werden – zumeist unter der Rubrik „Sport“ – die Zuschauerausschreitungen des vergangenen Wochenendes jeweils explizit benannt. Als bundesweit im Gedächtnis gebliebenes Beispiel⁵ sei aus jüngerer Vergangenheit etwa die Beleidigung des Hoffenheimer Mäzen Dietmar Hopp als „Hurensohn“ durch die „Fans“ des deutschen Rekordmeisters im Bundesligaspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim und dem FC Bayern München vom 29.02.2020 genannt, die beinahe zu einem Abbruch des Fußballspiels geführt hätten und die Fußballer der Mannschaften dazu veranlasste, den Wettkampfbetrieb für die restliche Spielzeit als symbolisches Zeichen gegen derartige Schmähungen durch freundschaftliches Hin-und-Her-Passen des Spielgeräts faktisch einzustellen.⁶ Kaum geringere Berühmtheit erlangten auch die gewalttätigen Ausschreitungen durch die „Fans“ des Hamburger Sportvereins nach dem in der Geschichte der Fußballbun-

¹ Vgl. zum Zuschauerausschluss und der COVID-19 Pandemie etwa BayVGH, Beschluss vom 19.09.2020 – 20 NE 20.1994, BeckRS 2020, 24360.

² Vgl. etwa den europäischen Supercup zwischen dem FC Sevilla und dem FC Bayern München in der Fußballsaison 2020/2021 <https://sport.sky.de/fussball/artikel/fussball-news-fc-bayern-im-supercup-vor-3000-eigenen-fans/12057509/34353>, abgerufen am 11.01.2021.

³ Vgl. etwa <https://www.tagesschau.de/sport/sportschau/coronavirus-bundesliga-101.html>, abgerufen am 11.01.2021.

⁴ Vgl. dazu auch *Oberholz*, Verbandsstrafen bei Zuschauerausschreitungen am Beispiel des Fußballs, 85 (85 ff.).

⁵ Vgl. auch *Mair*, *causa sport* 2020, 279 (280).

⁶ Vgl. https://www.kicker.de/nach_beleidigungen_gegen_hopp_tsg_und_bayern_setzen_be_sonderes_zeichen-771039/artikel, abgerufen am 11.01.2021.

desliga erstmals feststehenden Abstieg aus der höchsten deutschen Spielklasse in der Saison 2017/2018, die nur durch ein massives Polizeiaufgebot unter Kontrolle gehalten werden konnten.⁷ Das Phänomen der Zuschauerausschreitungen betrifft aber nicht nur den Bereich des Profifußballs. Vielmehr sind auch die Spiele des Amateurbereichs von derartigen Ausschreitungen betroffen, die sich mitunter sogar zu einem dominierenden Thema in der betroffenen Region entwickeln können.⁸

Infolge solchen Fehlverhaltens wird der Fußballclub, als dessen Anhänger der störende Zuschauer identifiziert werden konnte, durch den zuständigen Fußballverband mit einer *verschuldensunabhängigen* Verbandssanktion belegt.⁹ Es kommt bei der Verhängung der Sanktion daher nicht darauf an, ob dem Fußballclub für die Ausschreitungen seiner Fans ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann. In dem oben genannten Beispiel der Ausschreitungen im Hamburger Stadion hat das DFB-Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 115.000,00 € gegenüber dem Hamburger Sportverein ausgesprochen.¹⁰ Rechtsgrundlage¹¹ für derartige Sanktionen durch den DFB ist § 9 lit. a DFB-RuVO¹² in Verbindung mit § 44 DFB-Satzung.¹³

⁷ Vgl. https://www.kicker.de/randale-und-rauchbomben_wir-sind-hamburger-und-ihr-nicht-723700/artikel, abgerufen am 11.01.2021.

⁸ Vgl. etwa die Ausschreitungen durch die „Fans“ des FC Eintracht Bamberg 2010 in der Saison 2018/2019 <http://www.fussballn.de/sites/cms/artikel.aspx?SK=4&Btr=76801&Rub=187>, abgerufen am 11.01.2021.

⁹ Vgl. insoweit etwa die Verbandssanktionen des DFB <https://www.dfb.de/verbandsservice/verbandsrecht/news/>, abgerufen am 11.01.2021.

¹⁰ Vgl. <https://www.spiegel.de/sport/fussball/hamburger-sv-115-000-euro-geldstrafe-wegen-krawallen-am-letzten-spieltag-a-1213041.html>, abgerufen am 11.01.2021.

¹¹ Baumann-Mandl, Stadionbesucher und Stadionsicherheit, S. 235; Franzenburg, SpuRt 2022, 376 (377); Gerlach/Manzke, SpuRt 2020, 282 (283); v. Odijk, Private Schadensgestaltung als Drittbelastung, S. 19 f.

¹² Verschuldensunabhängige Verbandsstrafe nach § 9 lit. a DFB-RuVO (Verantwortung für Vereine): „Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich“ (Stand: 30.06.2021).

¹³ Strafenkatalog, insbesondere § 44 Nr. 2 lit. c DFB-Satzung: „Geldstrafe gegen Spieler bis zu 100.000,00 €, im Übrigen bis zu 250.000,00 €“. (Stand: 27.09.2019); denkbar sind allerdings auch andere Sanktionsarten wie etwa Zuschauerbeschränkungen vgl. LG Bremen, SpuRt 2023, 240 (240 ff.).

§ 2

Regress des Fußballclubs beim störenden Zuschauer

Während die bislang beschriebene Fallkonstellation beinahe wöchentlich Gegenstand der medialen Aufbereitung und *sportgerichtlicher*¹⁴ Entscheidungen ist,¹⁵ kommt dem infolge der erlittenen Verbandssanktion in den Fokus gerückten Rechtsverhältnis des Fußballclubs zum störenden Zuschauer nicht die gleiche mediale und rechtspraktische Aufmerksamkeit zu. Dies liegt darin begründet, dass die Fußballclubs neben dem Wunsch nach einem störungsfreien Ablauf des Fußballspiels zwar ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran haben, die erlittene Sanktion im Wege des Regresses auf die dafür letztlich verantwortlichen Zuschauer durchzureichen und sich damit schadlos zu halten; diese Inregressnahme scheitert aber häufig an tatsächlichen Hindernissen:¹⁶ Die störenden Zuschauer haben erkannt, dass ihnen aufgrund ihres Verhaltens rechtliche Konsequenzen drohen können. Sie sind daher dazu übergegangen, während der störenden Handlungen ihre Gesichter bis zur Unkenntlichkeit zu verhüllen.¹⁷ Für den regresswilligen Fußballclub ergibt sich damit die Schwierigkeit, dass der Störer nicht ermittelt werden kann und der Schaden damit letztlich bei ihm verbleibt.¹⁸ Gleichwohl haben in jüngerer¹⁹ Vergangenheit²⁰ – auch aufgrund moderner technischer Möglichkeiten bei der Ermittlungen der Stö-

¹⁴ Vergleichsweise selten ist dieses Rechtsverhältnis Gegenstand einer Entscheidung der Schiedsgerichte oder der staatlichen Gerichtsbarkeit: vgl. aber Schiedsspruch des CAS/TAS vom 20.04.2007 – CAS 2007/A/1217 – Feyenoord Rotterdam v/UEFA, SpuRt 2007, 164 (164 ff.); Entscheidung des ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, SpuRt 2013, 200 (200 ff.); Entscheidung des ständigen Schiedsgerichts für die 3. Liga beim deutschen Fußball-Bund, SpuRt 2020, 100 (100 ff.); BGH, Beschluss vom 04.11.2021 – I ZB 54/20, BeckRS 2021, 37110; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 23.06.2020 – 26 Sch 1/20, BeckRS 2020, 14655; LG Frankfurt, NJOZ 2019, 607 (608); LG Bremen, SpuRt 2023, 240 (240 ff.).

¹⁵ Vgl. Fußnote 9 sowie DFB-Sportgericht, SpuRt 2013, 83 (83 f.); DFB-Bundesgericht, SpuRt 2013, 214 (214 ff.); DFB-Bundesgericht, SpuRt 2023, 339 (339 ff.); Verbandssportgericht des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. (NVF), SpuRt 2016, 169 (172).

¹⁶ *Lambertz*, *causa sport* 2016, 344 (344); vgl. dazu auch BGH, Beschluss vom 04.11.2021 – I ZB 54/20, BeckRS 2021, 37110, Rn. 46; *Baumann-Mandl*, Stadionbesucher und Stadionsicherheit, S. 235; *Gerlach/Manzke*, SpuRt 2021, 2 (4).

¹⁷ *Baumann-Mandl*, Stadionbesucher und Stadionsicherheit, S. 235; *Gerlach/Manzke*, SpuRt 2021, 2 (4).

¹⁸ *Scheuch*, RW 2015, 439 (454).

¹⁹ Gelegentlich war die Thematik auch Gegenstand älterer Entscheidungen: OLG Rostock, SpuRt 2006, 249 (249); LG Rostock, NJW-RR 2006, 90 (91 f.); AG Brakel, NJW-RR 1988, 1246 (1246).

²⁰ Ab der 2010er Jahre: OLG Köln, SpuRt 2016, 83 (83); LG Karlsruhe, Urteil vom 29.05.2012 – 8 O 78/12; LG Düsseldorf, SpuRt 2012, 161 (161 ff.); LG Hannover, SpuRt 2015, 174 (176); LG Köln, SpuRt 2015, 258 (259); LG Essen, Urteil vom 20.09.2017 – 20 O 7/17, BeckRS 2017, 147836; AG Lichtenberg, Urteil vom 08.02.2010 – 3 C 156/09; AG Lingen, NJW-RR 2010, 757 (757).